



Übersetzung der Stiftungs-Urkunde der "armen Seefahrt" von J. G. Kohl, 1862 (überarbeitet)

Wir Bürgermeister und Ratsmänner der Stadt Bremen bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß Reyner Wacke, Dyderick Kordewacker, Erp Focke, Hinrick Ruter, Hinrick Stenwech, Berndt Schroder, Hermen Wedeman und Gert Losekanne, unsere Bürger und Verordnete der Gemeinen Schiffahrer unserer Stadt etliche Regelungen vor uns gebracht haben, die zur notwendigen Unterhaltung derjenigen, welche in kommenden Zeiten aus dem seefahrenden Volke in Nachteil und Armut fallen möchten, angerichtet und gemacht sind. Und es lauten die Artikel so wie hier folgt:

Nachdem es hiezuvor je und aller Wege und bis heute bei den Schiffern, Kaufleuten und Schiffsvolke in Gebrauch gewesen und gehalten worden ist, daß wenn ein Schiffer mit Schiff, Gütern und Volk durch göttliche Verleihung allhier wiederum glücklich angekommen ist, alsdann die Summe, welche auf der Reise durch die Brüche [Bußgelder] gesammelt wurde, nicht zur Ehre Gottes und zum Notwendigen der Armen, sondern zu eitlen und unnützen Essen und Trinken und zu anderen leichtfertigen Handlungen angelegt und verwendet ist, wodurch der Allmächtige, dem man doch für eine solche günstige Reise hätte danken sollen, zur Ungnade und Strafe verursacht und bewogen wurde, und auch die Armen dabei in nichts getröstet und gebessert wurden.

Deshalb, damit der göttlichen Unehre und dem leichtfertigen Verfahren forthin möge vorgebeugt werden, so solle und wolle zunächst der Schiffer, der von hier segeln wird, auf seinem Schiffe ein göttlich christlich und ehrlich Regiment halten, und wenn etwa einer von seinen Leuten dagegen handelt, so soll der Schiffer die dabei aufgebrachten Brüche bei seiner Heimkehr zu den obengenannten Verordneten bringen, die es in eine Kiste, welche dazu gemacht ist, niederlegen und verschließen sollen, um es zu folgendem Zwecke zu gebrauchen:

Im Fall, daß jemand von den Schiffern, Kaufleuten oder vom Schiffsvolke durch Seeverlust, oder sonst in Nachteil oder Schaden käme, oder an Bord des Schiffes geschossen, verwundet, oder gelähmt würde, oder sonst bei Arbeiten die für das Schiff oder die Ladung nötig waren, sich Gebrechen und Verwundungen zuzöge, so daß er sonst nicht mehr segeln und seine Nahrung suchen könnte, und daher verarmen müßte, so sollen dieselben aus der besagten Kiste jeder nach seiner Notdurft und Gelegenheit unterhalten und versorgt werden, damit sie nicht nötig haben, zur Verkleinerung der Schiffahrt auf der Straße zu liegen, oder vor den Türen zu betteln und um Almosen zu bitten.

So auch Jemand, er sei Schiffer, Kaufmann oder vom Schiffsvolke, an Bord des Schiffes bei Verteidigung des Schiffes und der Güter von den Feinden verdorben, oder sonst im Schiffsdienst geschossen, verwundet und verunglimpft worden und also, wie zuvor geschrieben, in Nachteil und Gebrechen gekommen, und deshalb unterhalten werden müsse, so soll zu dem Behuf von dem Schiffe und seinen Gütern eine angemessene Zulage erhoben und dieselbe ebenfalls in der besagten Kiste zur Verwahrung gebracht werden.

Wäre es auch, daß Jemand aus christlichem Gemüte zu dem angezeigten Behufe von dem, was der Allmächtige ihm verliehen, seine milde Handreichung und Gabe dazu tun wolle, so soll desselben Namen aufgezeichnet werden, damit wenn er in kommenden Zeiten in kenntlichen Nachteil und Schaden käme, und ihm Hilfe und Trost nötig sein würden, er dann auch aus besagter Kiste nach Notdurft versorgt werden möge.

Und damit zu diesem Zweck etwas angesammelt und zusammengebracht werden möge, so sollen die Schiffer oder Kaufleute, die ihr Schiff, sei es ein Kraweel, Holk, Schmack oder sonst ein anderes, kaufen oder verkaufen, das Gottesgeld in die besagte Kiste bringen. Ebenso soll, wenn ein Schiffer sein Schiffsvolk dingt, das Gottesgeld, das von einem jeden, sei er Steuermann, Hauptbootsmann oder was anders, nach seiner Gelegenheit gegeben wird, in die vorgebrachte Kiste gebracht und nicht wie bisher unnütz vertrunken werden.

Desgleichen sollen auch die Schiffer von ihrer Heuer aus gutem Willen einen Beitrag geben. Geschähe es auch, daß sich Jemand an Bord des Schiffes oder auf der Reise mit einem Anderen entzweite, und daß es dabei zu Schlägen und Verwundungen käme, und die Sache dann durch Bestimmung einer Geldbuße in Güte abgemacht würde, so soll diese Buße dann nicht zu etwas Anderem verwendet, sondern ebenfalls zu dem obigen Behufe in die besagte Kiste gebracht werden.



Auch das, was von den Zuschüssen der Maschuppeien [Gesellschaften] die in die Fischlande, nämlich nach Bergen, Island und Hitland [Shetland-Inseln] zu segeln pflegten, wohl übrig blieb und nicht verzehrt wurde, und was man in vorigen Zeiten bei der Heimkehr zu Messen und anderen ungöttlichen Diensten auskehrte und anlegte, welches wenn man es jetzt täte, dem göttlichen Worte entgegen sein würde, das möchten nun die Schiffer gewillt sein zu Verbesserung der besagten Kiste, als zu einem milden und christlichen Werke zu verwenden. Was denn jeder Maschuppei nach ihres Handels und ihrer Personen Gelegenheit zu tun gefallen möge, jedoch so, daß sie dazu nicht sollen verbunden sein.

Und wenn die obengenannten Verordneten zur Fortsetzung und Vermehrung dieser Ordnung etwas vorhätten, dessen sie sich allein nicht unterwinden dürften, so mögen sie dann die 22 Männer, die neben ihnen aus den gesamten Schiffen, Kaufleuten und Seefahrern verordnet sind, dazu auffordern und einladen, um sich mit denselben nach Notdurft zu bereden und zu beratschlagen, und sonst auf keine andere Weise.

Damit nun diese löbliche Handlung zu dem Zwecke, zu welchem dieselbe eingerichtet ist, zu ewigen Tagen also fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden möge, so sollen von den besagten acht Vorstehern jährlich zwei der ältesten abgehen und in ihre Stelle zwei andere fromme Leute, die dazu passen, aus der gesamten Seefahrerschaft wiederum erkoren werden, und dabei sollen die Alten vor ihrem Abgange, den andern Verordneten Rechenschaft ablegen, über das, was sie empfangen und wieder ausgegeben haben, welches dann nun auch fortan dermaßen so soll gehalten werden.

Käme es auch, daß mittlerweile im Laufe des Jahres Einer von den acht Vorstehern verstürbe, oder sonst zu einem andern Amte erwählt würde, so sollen die andern Vorsteher innerhalb der nächsten acht Tage darnach, einen andern aus den frommen Schiffern und gesamten Seefahrerschaft in seine Stelle wählen, um diesem Handel getreulich vorzustehen und ihn handhaben zu helfen.

Und wenn die alljährliche Rechenschaft, wie oben bestimmt, gehalten wird, was dann dabei an Bier oder sonst verzehrt und vertrunken wird, das soll nicht zum Nachteile und Schaden der Armen aus der vorgenannten Kiste genommen werden, sondern ein jeglicher soll seinen Anteil aus seinem eigenen Beutel vergüten und bezahlen. Sintemalen wir nun die obigen Artikel als zur Ehre des Allmächtigen und der Liebe des Nächsten eingerichtet und als christlich, billig und rechtmäßig befunden und erspürt haben, - wir auch solche Dinge zu handhaben und aufrecht zu halten pflichtig und schuldig sind, so wollen demnach wir, die Obrigkeit, dieselbigen Artikel durch Macht dieses Briefes bestätigt und befestigt haben, auf daß sie forthin zu ewigen Tagen dermaßen fest und unverbrochen sollen gehalten werden.

Sofern wir jedoch in kommenden Zeiten ein Besseres daran finden könnten, so wollen wir uns dies, als die Obrigkeit, vorbehalten haben. Und dem zur Urkunde haben wir obengenannte Bürgermeister und Ratmänner unserer Stadt Siegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben nach Christi, unsers Herrn, Geburt Tausend fünfhundert darnach im fünfundvierzigsten Jahre am Donnerstage nach dem Sonntage Laetare.